

(A)

(Minister Dr. Schnoor)

lionen DM im Jahr. Daneben zahlen wir aufgrund von Landesregelungen 2,4 Millionen DM pro Jahr. Es ist also nicht so, als ob wir nichts täten.

Ich habe einfach folgende Sorge, und damit lassen Sie mich schließen: Lassen Sie uns nicht nur handeln, weil wir uns beschämt fühlen, weil wir uns schämen. Wir tragen auch historisch gesehen Verantwortung, und wir sind nicht in der Lage, der voll gerecht zu werden. Aber lassen Sie uns nicht nur handeln aus dem Gefühl heraus, wer etwas tut, tut für sich allein schon etwas Gutes. Es muß auch vernünftig und verantwortbar sein. Ich will mich hier überhaupt nicht drücken, aber ich meine, ich mußte hierzu auch ein solch kritisches Wort sagen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Friebe: Vielen Dank, meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung, und wir kommen zur Abstimmung.

Wer der Überweisung des Gesetzentwurfes und des Antrages an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend -, an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie an den Rechtsausschuß zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. -

(B)

Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Dann stelle ich fest: Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe **Punkt 6** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1091

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Drucksache 11/2853

zweite Lesung

Ich eröffne die **Beratung**. Ich erteile das Wort Herrn Abgeordneten Gorlas für die Fraktion der SPD.

(C)

Abgeordneter Gorlas (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beraten hier einen Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der eigentlich ein alter Bekannter ist. Er wurde schon in der vergangenen Legislaturperiode eingebracht und von uns Sozialdemokraten als überhaupt nicht akzeptabel abgelehnt. Als er in dieser Wahlperiode erneut eingebracht wurde, ließen wir in der ersten Lesung keinen Zweifel an unserer Ablehnung; ich will die damals vorgebrachten Argumente nicht wiederholen.

Jetzt liegt Ihnen als Beschlußempfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ein einstimmiges Votum des Ausschusses zur Änderung des Landeswassergesetzes vor. Ich denke, das ist ungewöhnlich und bedarf der Erläuterung.

Die Tatsache, daß von dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion in Drucksache 11/1091 nur noch der Artikel 2 mit dem Satz "Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft." übriggeblieben ist und wir Ihnen trotzdem einstimmig eine andere Gesetzesänderung vorschlagen, zeigt, daß es in dieser Frage um mehr geht als etwa nur um die private Entsorgung von Fäkalschlämmen, nämlich vor allem um die Bewahrung und die Wiederherstellung der Rechtssicherheit bei der Anwendung des Landeswassergesetzes.

(D)

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses basiert auf einem Vorschlag der SPD-Fraktion, der, von der CDU-Fraktion leicht modifiziert, dann als gemeinsamer Antrag oder Vorschlag von SPD und CDU in die Ausschußberatung eingeführt wurde und dem sich dann auch die beiden kleinen Fraktionen angeschlossen haben. Diese plötzliche Harmonie im Ausschuß hat sicher nicht ihren Grund darin, daß wir in einer Woche Weihnachten haben, sondern sie hat rationale und berechtigte Gründe, die hier auch genannt werden sollten und müssen.

Diese Gesetzesänderung ist notwendig geworden, weil das geltende Recht von den Unteren Wasserbehörden und häufig sogar von den Oberkreisdirektoren persönlich auf höchst unterschiedliche Weise interpretiert und auch angewendet wurde. Ich meine, meine Damen und Herren, dieser Zustand konnte von uns auf Dauer nicht hingenommen werden. Darum war es im Ausschuß unsere gemeinsame Auffassung, daß die Frage der Abwasserbeseitigung im Außenbereich so

(A)

(Gorlas [SPD])

klar geregelt werden sollte, daß Fehlinterpretationen, die ihre Ursache häufig im eigenen Vollzugsdefizit hatten, künftig völlig ausgeschlossen werden.

Damit es keine Mißverständnisse gibt: Im Absatz 4 des § 53 Landeswassergesetz, der hier geändert werden soll, wird ausschließlich die Abwasserbeseitigung im Außenbereich und nicht für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, die baurechtlich nicht Außenbereich sind, geregelt. In im Zusammenhang bebauten Ortsteilen obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Hier gilt der Absatz 1 des § 53 Landeswassergesetz auch dann, wenn es sich etwa um Dreikammergruben handelt, und hier gilt die Übergangsregelung des § 53 a.

Hier war und bleibt das umweltpolitische Ziel die Kanalisation mit anschließender Abwasserreinigung in der Verantwortung der Gemeinden. Für Grundstücke im Außenbereich scheidet ein Anschluß an die Kanalisation nicht nur aus finanziellen, sondern häufig auch aus technischen Gründen aus. Der ordnungsgemäße Transport der Abwässer durch eine relativ lange Leitung setzt eine Mindestwassermenge voraus, die dort in der Regel nicht erreicht wird. Hier geht es also nicht um Übergangslösungen - etwa wie bei der noch geduldeten Absetzgrube im Ort -, sondern hier brauchen wir Lösungen, die auf Dauer Bestand haben.

(B)

Nun, meine Damen und Herren, ist in Teilen der Öffentlichkeit die Gesetzesänderung von 1989, mit der die Pflicht der Gemeinde zum Abfahren und ordnungsgemäßen Beseitigen des Schlammes aus Dreikammergruben im Außenbereich konkretisiert wurde, kritisiert worden. Wir können nun darüber streiten, ob die Formulierung, die wir damals auf Vorschlag des Ministeriums ins Gesetz aufgenommen haben, die glücklichste war oder ob sie richtig war. Eines aber wissen wir inzwischen: daß ein Handlungsbedarf bestand und noch besteht.

Wir haben im Ausschuß eine Anhörung durchgeführt. Ich muß sagen, ich war damals skeptisch, ob wir diese Anhörung überhaupt durchführen sollten, und ich muß der CDU-Fraktion im nachhinein für ihre Forderung, eine Anhörung durchzuführen, meinen Dank aussprechen; denn die Anhörung hat uns wertvolle Hinweise gegeben. Der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes hat in dieser Anhörung zu dem

(C)

Gesetzentwurf ausgeführt, daß die Gemeinden, nachdem sie mit dem Abholen des Schlammes begannen, feststellen mußten, daß über 80 % der Kleinkläranlagen entweder nicht ordentlich funktionierten oder zum Teil gar nicht vorhanden waren.

Wir haben damals, als wir das Gesetz neu gefaßt haben, nämlich in den Jahren 1978/79, für den Außenbereich lediglich ins Gesetz geschrieben, daß die Untere Wasserbehörde auf Antrag der Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Grundstücksnutzer übertragen kann. Blauäugig, wie wir damals waren, haben wir angenommen, daß die Übernahme der Pflicht automatisch entsprechendes Handeln nach sich ziehen würde. Wir mußten nun feststellen: In der Realität war die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht los und fühlte sich nicht mehr zuständig, der Landbewohner saß allein auf der Abwasserbeseitigungspflicht, und der Kreis war weit weg und hatte häufig auch wichtigere und größere Probleme zu lösen, als sich hierum zu kümmern. Natürlich trifft diese Zustandsbeschreibung nicht überall zu; aber nach Angaben der kommunalen Spitzenverbände handelt es sich um erheblich mehr als um eine etwas zu vernachlässigende Größenordnung.

(D)

Wir waren uns, meine Damen und Herren, im Ausschuß darüber einig, daß niemand von uns eine Aufweichung des Gewässerschutzes will, auch nicht durch die Hintertür. Darum haben wir als Voraussetzung für die Ausnahmeregelung der eigenen Schlammsorgung durch Landwirte noch einmal präzisiert, was eigentlich selbstverständlich ist, und zwar: Es reicht nicht aus, daß der Bauer nach § 53 Absatz 4 Landeswassergesetz abwasserbeseitigungspflichtig wird; er muß auch, so meinen wir, eine richtig dimensionierte Kläranlage ordnungsgemäß betreiben.

Wir wollen auch die Gemeinde nicht so schnell aus der Abwasserbeseitigungspflicht entlassen und diese einfach dem Privaten aufbürden. Unser Änderungsvorschlag sieht vor, daß zuerst die Kleinkläranlage errichtet werden muß und dann die Zuständigkeit auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen wird.

Für die Errichtung und für den Betrieb von Kläranlagen, auch von Kleinkläranlagen, gelten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und nach dem Landeswasser-

(A)

(Gorlas [SPD])

gesetz die allgemein anerkannten Regeln der Technik, und für Kleinkläranlagen ist dies die DIN-Vorschrift 4261 des Normenausschusses Wasserwesen, die Art und Dimension der Anlage vorschreibt und Vorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb enthält. Zur Kleinkläranlage gehört nicht nur eine Grube, sondern auch eine biologische Nachreinigung, häufig in der Form einer Untergrundverrieselung. Letztere - deshalb erwähne ich sie - ist besonders wichtig, weil in ihr und nicht in der Grube der größte Teil der Schadstoffe zurückgehalten und abgebaut wird.

Die DIN 4261, meine Damen und Herren, gilt für zwei Arten von Gruben, für die Absetz- und die Ausfallgrube. Die Absetzgrube kommt für den Außenbereich nicht in Betracht, da sie - ich zitiere aus der DIN-Vorschrift - nur in Ausnahmefällen als Übergangslösung in Frage kommt, wenn der Anschluß an die Kanalisation in Kürze sichergestellt ist. Das trifft für den Außenbereich nicht zu. Im Außenbereich ist eine Dauerlösung notwendig. Darum kommt auch nur die Ausfallgrube in Betracht.

In dieser Ausfallgrube setzt sich der Schlamm nicht nur ab, sondern er fault auch teilweise - zum Teil erheblich - aus, und durch diesen Ausfallungsprozeß mindern sich die hygienischen Risiken, die von dem Präsidenten des Landesamtes für Wasser und Abfall und dem Präsidenten der Abwassertechnischen Vereinigung in der Anhörung des Ausschusses vorgetragen worden sind, so daß eine Aufbringung auf Ackerflächen vertretbar erscheint.

Diese heute zur Entscheidung anstehende Gesetzesänderung eröffnet nun den Landwirten im Außenbereich die Möglichkeit, den Schlamm aus ihrer Kleinkläranlage, wenn die Anlage in Ordnung ist, auf ihre Ackerflächen auszubringen. Ob sie diese Möglichkeiten auch nutzen, müssen sie dann schließlich selber wissen. Tatsache ist, daß der Düngewert von Fäkalschlamm im Gegensatz zur Gülle minimal ist.

Bedacht werden muß sicher auch, daß die neue Klärschlammverordnung des Bundes, in der es von Verböten nur so wimmelt, beachtet werden muß und daß die erforderlichen Untersuchungen des Schlammes auch Geld kosten.

Da Vertrauen zwar gut, Kontrolle zwar nicht besser, aber häufig doch notwendig ist, um Schäden zu ver-

(C)

hüten, wollen wir die Gemeinden auch im Außenbereich von ihrer Verantwortung nicht gänzlich freistellen. Bei der Gemeinde verbleibt die Aufgabe der Überwachung dieser Kleinkläranlagen. Hierfür muß sie nicht etwa neue Beamte einstellen, sondern sie kann sich der Hilfe Dritter bedienen.

Diese Gesetzesänderung - das sei zum Schluß noch angemerkt, meine Damen und Herren - ist mit dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag abgestimmt und findet ihre Zustimmung. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit bei meinen Kollegen im Ausschuß, insbesondere bei den Kollegen Uhlenberg und Leifert und beim Kollegen Meyer, für die konstruktive Zusammenarbeit - vor allen Dingen in der Endphase dieser Beratungen - herzlich bedanken.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort Herrn Abgeordneten Uhlenberg für die Fraktion der CDU.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU):*) Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Daß Politik das Bohren von dicken Brettern bedeutet - frei nach Max Weber -, ist auch an diesem Vorgang, der Änderung des Landeswassergesetzes, sehr deutlich abzulesen. Die Novellierung des § 53, eines Teils des Landeswassergesetzes von Nordrhein-Westfalen, steht nicht unbedingt im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, hat aber in ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalens in den vergangenen Jahren durchaus zu Irritationen und zu Protest geführt.

In § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz steht:

Danach kann die Gemeinde von der Verpflichtung der Übernahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes nur dann befreit werden, wenn dies wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit dem nicht entgegensteht.

Meine Damen und Herren! Dieser Passus im Landeswassergesetz, verabschiedet am 14.03.1989, hatte zur Folge, daß Landwirte Klärschlamm aus hofeigenen Kleinkläranlagen nur in äußerst geringen Ausnahme-

(B)

(D)

(A)

(Uhlenberg [CDU])

fällen landbaulich verwerten dürfen; denn die Vorschriften des Landeswassergesetzes setzten dem Ermessensspielraum der Gemeinden und der Kreise, Ausnahmeregelungen zuzulassen, ganz enge Grenzen. Die Konsequenz daraus war: Die Landwirte sahen nicht ein, daß sie den Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen auf ihren Feldern ausbringen dürfen, nicht aber die wenigen Kubikmeter aus ihren Kleinkläranlagen in den Betrieben.

Um diesen Zustand zu beenden, brachte die CDU-Landtagsfraktion bereits am 13. Februar 1990 einen Gesetzentwurf im Landtag ein. Doch SPD-Fraktion, Minister und der Staatssekretär waren damals schon so voll im Landtagswahlkampf engagiert, daß man nicht die Muße und nicht die Zeit hatte, entsprechend auf diesen Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion einzugehen. Man ließ im Lande verkünden - auch durch die SPD-Abgeordneten meines Kreises -, es sei völlig unvorstellbar, daß das Landeswassergesetz geändert wird. Dies sei aus ökologischen Gründen nicht zu verantworten.

Aber die Landwirte ließen keine Ruhe. Für Minister Matthiesen war dies eine "üble Kampagne" der Opposition. Nur, diese Kampagne, meine Damen und Herren, hatte inzwischen Früchte getragen. Der Minister, ansonsten mehr Experte für europäische Agrarpolitik als für Tageskram der Landesagrarpolitik hier im Landtag Nordrhein-Westfalen, kam in gewisse Schwierigkeiten, vor allen Dingen auch dadurch, daß er dann nicht bei diesem Text des Landeswassergesetzes blieb, sondern das Problem dadurch lösen wollte, daß er Briefe schrieb, daß er Erlasse herausgab, daß alles, was im Landeswassergesetz diese Ausnahmeregelung angeht, gar nicht so schlimm sei. Per Erlaß sollte dann eine Regelung gefunden werden, die diese Problem draußen im Lande entsprechend relativiert.

Er schrieb zum Beispiel am 1. Februar 1990 an den Präsidenten des WLW:

Nach diesen Bestimmungen haben die Kreise bzw. kreisfreien Städte sowie die Gemeinden die Möglichkeit, entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort eine Regelung im Sinne der Landwirte zu treffen. Ich beabsichtige nicht, diesen gesetzlichen Ermessensspielraum der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden durch Weisungen der Landesregierung einzuschränken.

(C)

Meine Damen und Herren! Herr Kollege Gorlas erwähnte gerade eine Anhörung des Landtags zu dem Thema "Landeswassergesetz" am 4. Juli hier im Landtag, an der auch die kommunalen Spitzenverbände teilgenommen haben. Wie groß das Durcheinander in Nordrhein-Westfalen inzwischen war, geht aus der Stellungnahme des Vertreters des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages hervor, der dort ausführte - ich zitiere mit Genehmigung des Präsidenten -:

Die kommunalen Spitzenverbände haben das Schreiben des Ministers

- das ich eben erwähnt habe -

an den Präsidenten des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes und die Pressemitteilung damals als den Versuch bewertet, die Verantwortung für die Lösung eines Problems, das durch eine auf Vorschlag der Landesregierung getroffene Entscheidung des Gesetzgebers entstanden ist, auf die kommunale Selbstverwaltung abzuwälzen. In einem umweltpolitisch wie strafrechtlich sehr sensiblen Bereich erweckten die Äußerungen des Ministers Erwartungen, denen die Kommunalverwaltungen vor Ort nur durch eine nicht im Einklang mit dem geltenden Recht stehende Praxis gerecht werden können.

(D)

Der Vorgang sei um so unerfreulicher, als bei dem Gespräch am 19. Januar im Ministerium deutlich gemacht worden sei, daß den Forderungen der Landwirte auf dem Weg über den § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz nicht entgegengekommen werden könne. - Herr Kollege Gorlas, das war ja auch damals immer noch die Argumentationslinie der SPD-Landtagsfraktion, bis Sie sich dann einige Zeit später bewegt haben.

Mit dieser Politik, meine Damen und Herren, die von der Landesregierung ausging, wurde die Rechtsunsicherheit auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen abgewälzt. Der Höhepunkt bestand dann noch darin, daß der Minister im Landtagswahlkampf selber die Kreise in vernünftige Kreise und böse Kreise aufteilte. Ich denke einmal an den Landrat Marmulla in Recklinghausen - er war ja in Ordnung, er hat permanent gegen das Landeswassergesetz verstoßen - und den Oberkreisdirektor Kirsch in Warendorf; er hat das

(A)

(Uhlenberg [CDU])

Landeswassergesetz befolgt, und das waren dann die bösen Kreise, die nur Stimmung machen wollten. Aber diese Ausnahmeregelungen, die der Minister immer erlassen wollte, waren durch den Gesetzestext nicht gedeckt.

Nun hatten wir die Anhörung am 4. Juli im Landtag. Herr Kollege Gorlas, es war in der Tat ein guter Termin. Es war eine wichtige Anhörung im Sinne dieses Landeswassergesetzes. Ich wundere mich insofern darüber, daß Sie das noch einmal so positiv dargestellt haben, Herr Kollege Gorlas, als sich die SPD-Fraktion mit keiner Wortmeldung an dieser Anhörung des Ausschusses beteiligt hat. Ich glaube, das gibt es nicht sehr oft im Landtag: daß man zwar hinkommt und sich das anhört; aber im Grunde waren Sie zunächst so desinteressiert, vielleicht auch noch so desorientiert, wie es denn mit dem Landeswassergesetz weitergeht, daß Sie sich an dieser Debatte im Ausschuß überhaupt nicht beteiligt haben.

Aber es war insofern wichtig, als aus dieser Anhörung ebenfalls hervorgegangen ist, daß eine Novellierung des Landeswassergesetzes auch umweltpolitisch zu verantworten ist und - auch vor dem Hintergrund des Zitats des Landkreistages - die kommunalen Spitzenverbände nun endlich darauf drängen, daß wir eine Rechtssicherheit beim Landeswassergesetz bekommen, die durch den Minister sehr maßgeblich in Zweifel gestellt worden ist.

(B)

Dann hatten wir die nächste Ausschußsitzung. Die SPD hatte ihre Leute nicht zusammen. F.D.P. und GRÜNE wollten dem CDU-Entwurf zustimmen. Das führte dann dazu, daß diese Ausschußsitzung platzte: Die wenigen verbliebenen SPD-Mitglieder haben den Sitzungssaal mit dem Ergebnis verlassen, daß der Ausschuß beschlußunfähig war.

Doch anschließend kam Bewegung in die Debatte, sicherlich auch, weil die Sozialdemokraten dieses Problem endlich lösen wollten. Es gab ein Gespräch mit dem Antragsteller. Es ist richtig, Herr Kollege Gorlas, was Sie hier gesagt haben, nämlich daß diesem Kompromiß auch die Fraktionen der F.D.P. und der GRÜNEN zustimmen konnten.

Ich möchte für meine Fraktion noch einmal deutlich machen, daß dieser Gesetzentwurf so, wie er heute vorliegt, für uns in der Tat einen Kompromiß dar-

(C)

stellt. Unser Gesetzentwurf ging weiter. Die Zustimmung jetzt ist an eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe gebunden, die sich in der Praxis erst noch bewähren müssen. Unserer Ansicht nach muß weiterhin geprüft werden, ob die Freistellung von der Kleineinleiterabgabe bei den Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz vorliegen. Wir waren übereinstimmend der Meinung, daß die Ausbringung des Klärschlammes nur bei landwirtschaftlichen Betrieben auf selbst bewirtschafteten Flächen möglich ist, da wir hier keine Regelung für den gesamten ländlichen Raum treffen konnten. Das hat sicherlich auch einen bitteren Nachgeschmack, aber ich sage deutlich: Wir tragen dies so mit, weil sonst eine Größenordnung erreicht worden wäre, die wir nur schlecht hätten ermessen können.

Schließlich müssen die Kleinkläranlagen - Herr Kollege Gorlas, das ist ein ganz wesentlicher Beitrag, der von der SPD-Fraktion gekommen ist - dem Stand der Technik entsprechen, und die Kontrolle muß bei den Gemeinden liegen. Insofern ist noch eine Erweiterung des CDU-Antrages erfolgt.

Aber dem Kernanliegen, was wir bereits im Februar 1990 durch unseren Gesetzentwurf erreichen wollten, nämlich daß die Landwirte den Klärschlamm aus ihren Dreikammergruben auch auf ihren eigenen Flächen wieder ausbringen können, ist nun Rechnung getragen worden. Wir möchten uns dafür auch bei den anderen Fraktionen sehr herzlich bedanken. Ich glaube, es kommt hier im Landtag nicht so oft vor, daß ein Gesetzentwurf der Opposition - mit einigen Änderungen; das muß auch so sein, Herr Kollege Gorlas; wie wollen Sie es sonst der SPD und auch Ihrem Minister gegenüber vertreten, daß unser alter Gesetzentwurf zunächst einige Male abgelehnt worden ist - nun doch noch ein gutes Ende gefunden hat.

(D)

Ich hoffe, daß dieses Gesetz, wenn es heute vom Landtag in zweiter Lesung hier verabschiedet wird, schnell den Weg vom Landtag in die Staatskanzlei finden und dann sehr schnell im Gesetzblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird, damit diese Praxis in Nordrhein-Westfalen Eingang finden kann. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

(A)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Meyer für die Fraktion der F.D.P.

Abgeordneter Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch ich freue mich, daß wir nach monatelangem Ringen einen Konsens in der Abwasserwirtschaft gefunden haben, in dem die landwirtschaftliche Verwertung von Fäkal-schlamm aus Kläranlagen neu geregelt wird.

Herr Gorlas, ich bedanke mich ganz besonders bei Ihnen. Es ist zwar immer gefährlich, wenn eine Oppositionsfraktion von der Mehrheitfraktion gelobt wird, aber ich glaube, das hat seine Berechtigung. Ich war erst schon ein bißchen enttäuscht, weil Sie sagten, die Kleinen hätten sich nur angeschlossen. Ich hatte immer den Verdacht, wir hätten ein bißchen mitgebohrt. Das habe Sie im nachhinein auch berichtigt. Ich bedanke mich dafür.

Ich glaube, daß wir diesbezüglich an Glaubwürdigkeit gewonnen haben und die Landwirte nun vermehrt mithelfen, den durch größere Abwasserreinigungsmaßnahmen entstandenen Klärschlammberg verantwortungsvoll und ökologisch vertretbar abzutragen, indem sie nun ihren eigenen Fäkal-schlamm auf dem eigenen Acker aufbringen können.

(B)

Ich glaube, daß die Landwirte es auch einsehen werden, wenn von ordnungsgemäßer Ausbringung des Fäkal-schlammes die Rede ist. Ich meine, daß dies nach der Klärschlammverordnung zu geschehen hat. Dadurch ist sichergestellt, daß jenes Aufkommen an Fäkal-schlamm, der in der Landwirtschaft als Dünger verwertet wird, seuchenhygienisch unbedenklich ist und keine gesundheits- und umweltschädlichen Stoffe enthält.

Als Überwachungsmechanismus sind die Gemeinden zu nennen, die erfahrungsgemäß einen guten Kontakt zu den Betroffenen haben. In der Vergangenheit war es für den Landwirt natürlich nicht erklärbar, daß er fremden Klärschlamm aufbringen konnte oder sollte, seinen eigenen Klärschlamm jedoch nicht. Dieses, hoffe ich, haben wir nun für jede Seite zufriedenstellend gelöst. Ich glaube, auch der Minister kann wieder ruhig schlafen, weil er gesetzestreu gehandelt hat, aber ganz besonders die OKDs.

(C)

Weiterhin lösen - hier spreche ich forciert die Landesregierung an - müssen wir den Gesamtkomplex der Abwasserreinigung, wobei die Kommunen nicht zu sehr überanstrengt werden dürfen. Es kann nicht angehen, daß Kommunen mit Millionenaufwand ihre letzten vier Häuser irgendwo im Hinterland an das Kanalsystem anschließen müssen und diese Maßnahme auch noch zeitlich befristet ist.

(Beifall bei der F.D.P. und CDU)

Hier muß dem Umweltschutz nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden, wobei die Gelder oftmals in Millionenhöhe besser und effektiver eingesetzt werden könnten. Dies betrifft besonders die Kanalnetze auch im städtischen Bereich, die oftmals zu über 20 % defekt sind und dadurch verschmutztes Abwasser in den Boden und somit in den Grundwasserbereich eindringen kann. Hier wären die Gelder sicherlich sinnvoller und effektiver eingesetzt.

Als Lösungsmöglichkeiten für den ländlichen Bereich könnte ich mir vorstellen, für Außensiedlungen alternative Klärverfahren, die bereits erprobt sind, ins Leben zu rufen. Hierzu dienen Kläranlagen auf pflanzlicher Basis sowie auch Klärteiche. Diese Maßnahmen hätten den gleichen Effekt und wären zudem noch preiswerter.

(D)

Ich finde, diese Methode wäre einen Versuch wert. Hier ist auch die Landesregierung aufgerufen, entsprechende Regelungen und Unterstützungsmaßnahmen zu leisten. Dies ist für mich eine der nächsten Aufgaben im Agrarausschuß. Ich hoffe, daß wir dann wieder einen einstimmigen Beschluß dazu fassen können. - Schönen Dank.

(Beifall bei F.D.P. und CDU sowie Zustimmung bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort Herrn Abgeordneten Mai für die Fraktion DIE GRÜNEN.

Abgeordneter Mai (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich war im Landwirtschaftsausschuß nur Gast - ich habe meinen Kollegen Siegfried Martsch dort vertreten -, aber was ich da bei diesem

(A)

(Mai [GRÜNE])

Thema mitbekommen habe, war wirklich eine peinliche Posse. Es ist hier teilweise schon skizziert worden.

Die SPD hat zu Beginn der Beratungen faktisch eine sachliche Diskussion des Themas unter Hinweis auf eine - ich zitiere - "geschickt gesteuerte Kampagne von Verbandsfunktionären und bestimmten Presseorganen unter Beteiligung der CDU-Landtagsfraktion" boykottiert. So ist es im Ausschußprotokoll 11/241 wiedergegeben. Und dann erleben wir im Ausschuß eine einvernehmliche Abstimmung, eigentlich über den CDU-Gesetzentwurf.

Der zweite Schritt war die Anhörung, die eigens zu diesem Thema durchgeführt worden ist. Von der SPD - so habe ich mir sagen lassen - kam keine einzige Frage, kein einziger Diskussionsbeitrag. Man glänzte mit offenkundigem Desinteresse.

Der dritte Schritt war, daß sich der Ausschuß mit Ausnahme der CDU, der F.D.P. und der GRÜNEN dann aufgelöst hat. Mit einem Geschäftsordnungsantrag hat der einzig verbliebene Abgeordnete der SPD noch die Beschlußunfähigkeit festgestellt. Auch das war eine Fortsetzung des schon begonnenen Boykotts.

(B)

Mein Kollege Siegfried Martsch hat dieses Vorgehen dann auch zu Recht als "Ohrfeige für die Bauern und als Fußtritt für das Parlament" bezeichnet. Ich denke, die SPD hat sich damit auch keine neuen Sympathien bei den Bäuerinnen und Bauern verschafft; im Gegenteil!

Was man in der letzten Sitzung erleben konnte, war das kindische Festhalten am Copyright: wessen Kind dieser Gesetzentwurf nun ist. Das gipfelte darin, daß man eine Stunde darüber stritt, ob diese Passage ein Absatz oder zwei Absätze sein sollte. Man stritt im Prinzip eine Stunde über eine Lücke.

Zum Schluß gipfelte das in der Presseerklärung der SPD-Fraktion vom 4. Dezember 1991. Ich zitiere:

Die Änderung

- des Landeswassergesetzes -

basiert auf einem Vorschlag der SPD-Fraktion,

(C)

der in einem Wort durch die CDU-Fraktion ergänzt wurde.

Das zeigt: Kein Hinweis auf die wirklichen Streiter für die Gesetzesänderung. Diese Klimmzüge kraft der Stimmenmehrheit kann man nur als mißglückten Versuch werten, verlorenes Renommé zurückzugewinnen.

(Beifall bei der CDU)

Noch einige Anmerkungen zur Sache selbst! Der Regelungsbedarf im Sinne des CDU-Gesetzentwurfs und der nunmehrigen Beschlußempfehlung des Landwirtschaftsausschusses ist unbestritten. Die bisherige Rechtslage war nicht einsichtig und den Landwirten völlig unverständlich. Danach sollten nämlich Schlämme aus den Hausklärgruben der Bauernhöfe mit den kommunalen Klärschlämmen gemischt und aufgrund der andersartigen Abwasserzusammensetzung aus Gewerbebetrieben mit meist entsprechend höherem Schadstoffgehalt, mit Schwermetallen und auf den Äckern verteilt werden.

Diese Regelung bedeutet für die landwirtschaftlichen Betriebe sogar noch eine zusätzliche Gefahr, wie uns im Rahmen der Anhörung von allen Landwirtschaftsvertretern deutlich gemacht wurde: Durch eine kommunale Klärschlammensorgung von Hof zu Hof wäre die Möglichkeit von Tierseuchenverschleppungen gegeben. Wer weiß, in welcher Sorge sich die landwirtschaftlichen Betriebe wegen solcher Seuchen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der angespannten Existenzsituation, befinden, der kann verstehen, daß solch unnötige Gefährdungspotentiale bei den Bauern auf keine Gegenliebe stoßen.

(D)

Durch die Genehmigungspflicht für hofeigene Klärschlammabeseitigung aus den Klärgruben durch die Unteren Wasserbehörden und durch deren Kontrolle solcher Anlagen kann unseres Erachtens die Betriebssicherheit hinreichend gewährleistet werden und ist eine rationale Vorgehensweise mit Aspekten ökologischer Anforderungen verbunden. Wir werden deshalb unsererseits der Beschlußempfehlung des Landwirtschaftsausschusses ungeachtet der leidigen Hintergründe im Sinne der Sache zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der CDU)

(A)

Vizepräsident Dr. Klose: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann schließe ich die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/2853 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Die Beschlußempfehlung ist angenommen. Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Für eine gesundheitsrechtliche Regelung der Fortpflanzungsmedizin

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/2772

Dazu weise ich auf den Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/2956 sowie auf den Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/2957 hin.

Eine Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt findet nicht statt, so daß die Beratung eröffnet und geschlossen werden kann.

(B)

Wir kommen zur Abstimmung: über die Überweisung des Antrags an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend -, an den Ausschuß "Mensch und Technik" sowie an den Ausschuß für Frauenpolitik. Meine Damen und Herren, wer der Überweisung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! Stimmenthaltungen? - Das ist so beschlossen.

Über den Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/2956 und den Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/2957 wird abgestimmt, wenn dem Plenum die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses vorliegt.

(C)

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Kein Sport auf Dioxin - Die Empfehlung der Landesregierung, die Kieselrot-Sportplätze in Nordrhein-Westfalen freizugeben, muß zurückgenommen werden!

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2297

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung
Drucksache 11/2854

Ich eröffne die Beratung. Wer wünscht das Wort? - Niemand!

(Zurufe von der SPD: Abstimmen! - Abgeordneter Dr. Vesper [GRÜNE]: Frau Reinecke! - Minister Heinemann: Verzichten! - Abgeordnete Reinecke [SPD]: Lassen Sie mich doch reden!)

- Frau Abgeordnete Reinecke hat um das Wort gebeten. Ich erteile Ihnen das Wort, Frau Kollegin.

(D)

Abgeordnete Reinecke (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist Vorweihnachtszeit, und ich wollte Ihnen das Geschenk meiner Redezeit machen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU und F.D.P.)

Die Dioxintonne des Herrn Dr. Vesper ist im Laufe der Beratungen abhandengekommen; Beratungsbedarf hat es auch in den Ausschüssen nicht mehr gegeben. Wir lehnen den Antrag ab.

(Beifall bei SPD und F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort Herrn Abgeordneten Krieger für die Fraktion der CDU.

Abgeordneter Krieger (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende